



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 4/2017

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeines / Termine | 3 |
| 2. Arbeitsrecht | 3 |
| Arbeitslosengeld bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis | 3 |
| Vererbbarkeit des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung | 4 |
| 3. Einkommensteuer | 4 |
| Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht | 4 |
| Aktienbewertung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer | 4 |
| Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag | 5 |
| Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahrs fällige Umsatzsteuervorauszahlung | 5 |
| Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen | 6 |
| Entschädigungszahlungen bei der Rückabwicklung eines geschlossenen Immobilienfonds sind nicht steuerbar .. | 6 |
| Fremdvergleich bei Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen | 7 |
| Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer | 7 |
| Keine Berücksichtigung eines mit Büromöbeln und einer Kücheneinrichtung ausgestatteten Raums als häusliches Arbeitszimmer..... | 8 |
| Verlustausgleichsbeschränkung bei negativen Einkünften aus Verlustzuweisungsgesellschaften verfassungsgemäß | 8 |
| Vertragsmäßige Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse unterliegt dem regulären Einkommensteuersatz | 8 |
| BFH hebt Sanierungserlass des BMF auf | 9 |
| Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen..... | 9 |
| Aufbewahrung von Online-Kontoauszügen | 10 |
| Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung in der Einnahme-/Überschussrechnung/EÜR..... | 10 |
| Anhebung der Schwelle bei GWG (BMWi) | 11 |
| 4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht | 11 |
| Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids bei Eintritt einer nachträglichen wirtschaftlichen Belastung | 11 |
| Keine Steuerermäßigung bei einem nach ausländischem Recht der Erbschaftsteuer unterlegenen Vorerwerb ... | 12 |

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

| | |
|--|----|
| 5. Gewerbesteuer | 12 |
| Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen | 12 |
| Verlustfeststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuermessbescheid | 12 |
| 6. Grunderwerbsteuer | 13 |
| Verkauf eines Grundstücks von einer juristischen Person des Privatrechts an eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt der Grunderwerbsteuer | 13 |
| 7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften | 13 |
| Keine Änderung des steuerlichen Einlagekontos und keine nachholbare Bescheinigung bei nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung | 13 |
| 8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung | 14 |
| Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Dienstwagen | 14 |
| 9. Umsatzsteuer / Zollrecht | 14 |
| Organisatorische Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft auch ohne nominelle Personenidentität der Leitungsgremien möglich..... | 14 |
| Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager | 15 |
| Zuordnung zum Unternehmensvermögen bis zum 31. Mai beachten | 15 |
| Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge als sachgerechter Maßstab für Vorsteueraufteilung eines Blockheizkraftwerks | 16 |
| 10. Verfahrensrecht / AO / FGO | 16 |
| Keine Gemeinnützigkeit eines eingetragenen Vereins zur Pflege der Grillkultur | 16 |
| Möglichkeit der Änderung eines Einkommensteuerbescheids wegen irriger Beurteilung des Sachverhalts in einem anderen Bescheid | 17 |
| Zinslauf für Hinterziehungszinsen..... | 17 |
| 11. Umwandlungssteuerrecht | 17 |
| 12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht | 17 |
| Auch Investoren dürfen Eigenbedarf geltend machen | 17 |
| Mieter dürfen ihre Miete später zahlen | 18 |
| Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen..... | 18 |

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 10.04.2017 | 13.04.2017 | 07.04.2017 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer ⁴ | 10.04.2017 | 13.04.2017 | 07.04.2017 |
| Sozialversicherung ⁵ | 26.04.2017 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Arbeitslosengeld bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis

Eine Justizangestellte weigerte sich wegen Mobbing, an ihrem Arbeitsplatz tätig zu sein. Sie klagte auf Versetzung und wurde ohne Vergütung von der Arbeit freigestellt. Sie meldete sich arbeitslos. Die Gewährung von Arbeitslosengeld I wurde unter Verweis auf das ungekündigte Arbeitsverhältnis abgelehnt. Zu Unrecht, wie das Sozialgericht Dortmund befand. Arbeitslos ist, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, sich bemüht, die eigene Arbeitslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung steht. Dafür genügt die faktische Beschäftigungslosigkeit. Dadurch, dass die Justizangestellte sich nicht an ihrem Arbeitsplatz einsetzen lasse und damit das Direktionsrecht ihres Arbeitgebers nicht anerkenne, hat sie das Beschäftigungsverhältnis faktisch beendet. Dem steht nicht entgegen, dass das Arbeitsverhältnis nicht förmlich gekündigt

wurde, sondern eine Versetzung angestrebt wird. Damit kommt sie der Verpflichtung nach, sich um ein Ende ihrer Arbeitslosigkeit zu bemühen. Sie hat sich außerdem der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt.

Vererbbarkeit des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers geht ein bestehender Urlaubsanspruch als Urlaubsabgeltungsanspruch auf die Erben über. Dies gilt nicht nur für den gesetzlichen Mindesturlaub, sondern auch für Zusatzurlaub für Schwerbehinderte. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geht ein Urlaubsanspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers unter und wandelt sich nicht in einen Abgeltungsanspruch um. Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union steht dem jedoch die Arbeitszeitrichtlinie entgegen, die für einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich nur fordert, dass zum einen das Arbeitsverhältnis beendet ist und zum anderen der Arbeitnehmer nicht den gesamten Jahresurlaub genommen hat. Ein finanzieller Ausgleich ist unerlässlich, um die praktische Wirksamkeit des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub sicherzustellen. Für den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gilt nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf nichts anderes, da auf diesen die Vorschriften über Entstehung, Übertragung, Kürzung und Abgeltung des gesetzlichen Mindesturlaubs anzuwenden sind. Das Bundesarbeitsgericht muss abschließend über den Fall entscheiden.

3. Einkommensteuer

Abzug der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Das Finanzgericht Bremen hat sich mit dem Fall eines IT-Fachmanns befasst. Dieser übte seine berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause aus und suchte das Büro seines Arbeitgebers nur für wichtige Besprechungen und zur Postabholung auf. Er machte die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Gericht hat dies bestätigt und dazu deutlich gemacht, dass für einen möglichen Werbungskostenabzug grundsätzlich Folgendes zu prüfen sei:

1. Zunächst muss gefragt werden, ob für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, scheidet der Abzug von Aufwendungen von vornherein aus.
2. Steht dagegen kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung, kommt es darauf an, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Anderenfalls können die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden.
3. Ein Abzug der Kosten war im geschilderten Fall nicht möglich, da es schon an der ersten Voraussetzung fehlte.

Aktienbewertung zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer

Der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft (AG) erzielte aus seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Rahmen eines Management-Beteiligungsprogramms kaufte er 2004 verbilligt Aktien der AG. Der Erwerb war an mehrere Bedingungen geknüpft. Sie beinhalteten eine fünfjährige Behaltfrist und berechtigten die Gesellschaft, ab einem bestimmten Zeitpunkt Aktien zu einem im Voraus bestimmten Preis zurück zu erwerben. Vor dem Bundesfinanzhof war die Frage der Bewertung des aus dem Aktienerwerb resultierenden geldwerten Vorteils zu klären. Das Gericht machte die nachfolgenden grundsätzlichen Ausführungen:

1. Die Bewertung ist mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Das ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.
2. Für die Bewertung von Aktien, die an einer deutschen Börse gehandelt werden, ist der niedrigste am Stichtag für sie im regulierten Handel notierte Kurs anzusetzen.
3. Für nicht börsennotierte Aktien ist der bei einer Veräußerung im normalen Geschäftsverkehr zu erzielende Preis heranzuziehen. Er ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die weniger als ein Jahr zum Stichtag zurückliegen. Ist das nicht möglich, ist der Anteilswert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen. Der Wert kann aus börsennotierten gattungsgleichen Aktien abgeleitet werden.
4. Stichtag für die Bewertung des geldwerten Vorteils aus dem Aktienerwerb ist der Zeitpunkt des Lohnzuflusses.

Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindergeld gezahlt oder der Kinderfreibetrag gewährt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Berufsausbildung befindet. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Berufsausbildung auch dann vorliegt, wenn das Kind neben einer Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt. Selbst eine Erwerbstätigkeit des Kindes in einem Umfang von 30 Wochenstunden schließt den Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag nicht aus. Bei einer erstmaligen Berufsausbildung ist regelmäßig kein zeitlicher Mindestumfang der Ausbildungsmaßnahmen zu beachten. Bei einem Sprachaufenthalt im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland hat der Bundesfinanzhof vor einigen Jahren einen zeitlichen Mindestumfang gefordert. Ein Sprachaufenthalt sei nur dann als Berufsausbildung anzusehen, wenn sie von einem durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werde. In dem aktuellen Urteil weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass diese Grundsätze auf eine im Inland absolvierte Schul- oder Universitätsausbildung keine Anwendung finden.

Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahrs fällige Umsatzsteuervorauszahlung

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ist das Abflussprinzip eingeschränkt. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die „kurze Zeit“ nach dem Jahreswechsel abfließen, sind danach in dem Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen. Als „kurze Zeit“ ist ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen. Umsatzsteuervorauszahlungen sind z. B. regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Das Sächsische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Unternehmerin reichte ihre Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 (fristgerecht, es war eine Dauerfristverlängerung gewährt) beim Finanzamt ein. Am 9. Januar 2015 überwies sie den fälligen Betrag an die Finanzkasse. An sich hätte sie erst am 12. Januar 2015 zahlen müssen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag war und sich deshalb die Fälligkeitsfrist auf den nächsten Werktag verschob. Bei ihrer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung bezog sich die Unternehmerin auf die für wiederkehrende Ausgaben bestehende Sonderregelung und setzte die Umsatzsteuervorauszahlung für November 2014 als Betriebsausgabe 2014 an. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung müsse sowohl der tatsächliche Abfluss als auch der Termin der

Fälligkeit innerhalb der Zehn-Tage-Zeitspanne liegen. Das Finanzgericht hingegen gab der Unternehmerin Recht und ließ den Betriebsausgabenabzug der Umsatzsteuervorauszahlung 2014 zu. Der Bundesfinanzhof muss sich nun abschließend mit diesem Fall befassen.

Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen

Ist ein vom Arbeitgeber geleaster Pkw dem Arbeitnehmer zuzurechnen, weil dieser die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat (Zahlung der Leasingraten, Instandhaltung, Haftung für Sachmängel und Beschädigung), dann fehlt es an der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs. Der geldwerte Vorteil für private Fahrten kann dann nicht pauschal nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Das entschied 2014 der Bundesfinanzhof im Fall einer unselbstständig tätigen Gemeindegemeinderätin, die von den besonders günstigen Konditionen des Behördenleasings profitiert hatte. Maßgeblich war unter anderem, dass die Gemeinde ihr den Pkw nicht aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag, sondern aufgrund einer unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (Unterleasingvertrag) überlassen hatte. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Hinblick auf das Kriterium einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung auch außerhalb des Behördenleasings aufgegriffen. Die Nutzungsüberlassung eines vom Arbeitgeber geleasten und dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw ist unter folgenden Voraussetzungen nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu bewerten:

1. Zivilrechtlicher Leasingnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft ist der Arbeitgeber.
2. Der Anspruch auf die Pkw-Überlassung ist arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil, wurde also schon bei Abschluss des Arbeitsvertrags vereinbart oder geht mit der Beförderung des Arbeitnehmers in eine höhere Gehaltsklasse einher oder
3. der Anspruch wird im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft (Verzicht auf Barlohn gegen Gewährung des Pkw-Nutzungsrechts) vereinbart.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, darf der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit diesem Pkw nicht, auch nicht teilweise, steuerfrei erstatten.

Entschädigungszahlungen bei der Rückabwicklung eines geschlossenen Immobilienfonds sind nicht steuerbar

Grundsätzlich gehört die Veräußerung oder der Rückerwerb einer Beteiligung an einem Immobilienfonds zu den privaten Veräußerungsgeschäften, wenn die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren erfolgt. Werden so genannte „Schrottimmobilien“ rückabgewickelt, kann die dafür geleistete Zahlung in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nicht steuerbare Entschädigungsleistung aufgeteilt werden. In drei vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen hatte eine eigens zur Rückabwicklung gegründete Tochtergesellschaft eines Kreditinstituts ein Angebot zum Rückkauf gemacht. Voraussetzung für den Rückkauf war u. a., dass die Beteiligten die anhängigen Schadensersatzklagen zurücknahmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichteten. Die sodann geleistete Zahlung war in eine steuerbare und eine nicht steuerbare Leistung aufzuteilen. Steuerbar ist der Teil der Gegenleistung, der dem tatsächlichen Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Rücknahme entspricht. Der darüber hinausgehende Teil ist als Schadensersatz nicht steuerbar.

Fremdvergleich bei Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen

Ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen entspricht nicht den Kriterien des Fremdvergleichs, wenn es in zahlreichen Punkten von den zwischen fremden Dritten üblichen Vertragsinhalten abweicht. So scheiterte vor dem Bundesfinanzhof ein Mietverhältnis zwischen einem Sohn und seiner Mutter, das als Kombination aus Mietvertrag und voraussetzungslos widerruflichem Schenkungsversprechen vereinbart wurde. Der Sohn war Eigentümer einer Doppelhaushälfte, die er zunächst selbst bewohnte. 2002 schenkte die Mutter dem Sohn 115.000 €. Die Schenkung sollte die Mutter jährlich bis zu einem Betrag von 10.000 € durch schriftliche Erklärung bis zur ersten Dezemberwoche des jeweiligen Jahres ohne Begründung widerrufen dürfen. Im gleichen Jahr schlossen Mutter (Mieterin) und Sohn (Vermieter) einen schriftlichen Mietvertrag über das Haus für monatlich 400 € Miete ohne Nebenkostenvorauszahlung. Eine Anpassung der Kaltmiete an die ortsübliche Vergleichsmiete durch den Vermieter war jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Anfang Dezember 2002 vereinbarten Mutter und Sohn, die Miete und die Nebenkosten einmal jährlich durch Widerruf der Schenkung und Aufrechnung zu leisten, bis die Schenkung aufgebraucht wäre. Die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahe stehenden Personen hängt davon ab, dass die Verträge bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sind und sowohl die Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Der Bundesfinanzhof hielt die vorliegende Gestaltung für nicht fremdüblich. Hiergegen sprach bereits die wirtschaftliche und rechtliche Verbindung zwischen Schenkungsvertrag und Mietvertrag. Ein fremder Mieter hätte sich auf ein derartiges Vertragsgeflecht nicht eingelassen. Zum Beispiel sind Schenkungen regelmäßig nicht widerruflich ausgestaltet. Wenn doch, wird der Widerruf von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Auch im abgeschlossenen Mietvertrag gab es zahlreiche Abweichungen zu zwischen fremden Dritten üblichen Vereinbarungen. Zum Beispiel werden Mietzahlungen üblicherweise nicht nur einmal jährlich im Nachhinein geleistet. Die Nebenkosten werden nicht ohne Vorauszahlungen nur einmal jährlich abgerechnet und mit erheblicher Verzögerung beglichen. Ein fremder Vermieter würde sich auf eine nur jährliche Zahlung und die damit verbundene erhebliche Vorleistung seinerseits nicht einlassen. Zudem betrug die Kündigungsfrist für die Mieterin zwölf Monate. Eine Anpassung der Kaltmiete an die Vergleichsmiete war jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Zudem war keine Kautionsvereinbarung vereinbart.

Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass ein Wechsel von der degressiven Gebäudeabschreibung zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nicht zulässig ist. Im zu entscheidenden Fall vermietete eine Grundstückseigentümerin ihr mit einem Werkstatt- und Ausstellungsgebäude für Pkw bebauten Grundstück an einen Autohändler. Die Gebäude wurden 1994 fertiggestellt und seitdem degressiv, zuletzt mit 1,25 % abgeschrieben. Im Jahr 2009 wurde die Werkstatt um einen Anbau erweitert und eine im Freigelände liegende Ausstellungsfläche für Pkw überdacht. Die daraufhin angesetzte jährliche Abschreibung von 5 % begründete die Grundstückseigentümerin mit der nur noch begrenzten Nutzungsdauer des Objekts. Diese ergebe sich aus dem schnellen Wandel des modischen Geschmacks bzw. den veränderten Vorgaben der Pkw-Hersteller zum Corporate Design. Das Finanzamt hatte weiterhin nur eine Absetzung für Abnutzung (AfA) von 1,25 % anerkannt. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Die degressive und die lineare AfA schließen sich gegenseitig aus. Das gilt dann auch für den Wechsel zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer. Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall abschließend beschäftigen.

Keine Berücksichtigung eines mit Büromöbeln und einer Küchenzeile ausgestatteten Raums als häusliches Arbeitszimmer

Der Bundesfinanzhof setzt seine bisherige Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer fort. Danach können die Aufwendungen für einen Raum, der sowohl zur Erzielung von Einnahmen als auch zu privaten Wohnzwecken eingerichtet ist und entsprechend genutzt wird, weder insgesamt noch anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Im zu entscheidenden Fall ging es um den beruflich genutzten Bereich einer Zweizimmerwohnung, in den aufgrund der teilweise offenen Bauweise zudem die Küchenzeile hineinragte. Das Verfahren dazu hatte bis zu einer Entscheidung durch den Großen Senat geruht, der sich grundsätzlich mit dem Problem der Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu befassen hatte. Danach ist es für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug erforderlich, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Abzug der Kosten nicht möglich.

Verlustausgleichsbeschränkung bei negativen Einkünften aus Verlustzuweisungsgesellschaften verfassungsgemäß

Verluste aus sog. Verlustzuweisungsgesellschaften können einkommensteuerlich nur mit Gewinnen aus solchen Gesellschaften verrechnet werden (sog. Verlustausgleichsbeschränkung). Ob es sich um eine Verlustzuweisungsgesellschaft handelt, richtet sich danach, ob bei Eintritt in die Gesellschaft die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. In einem aktuell vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall aus dem Jahr 1999 war im Verkaufsprospekt eines Windkraftanlagen-Fonds modellhaft errechnet worden, dass ein Anleger mit einem Kapitaleinsatz von 105.000 DM bei einem Steuersatz von 50 % infolge einer Verlustzuweisung eine Steuerersparnis von 107.570 DM erzielen konnte. Das Gericht beurteilte den Fonds in diesem Fall als Verlustzuweisungsgesellschaft und stellte gleichzeitig fest, dass die gesetzliche Verlustausgleichsbeschränkung insoweit verfassungsgemäß ist. **Hinweis:** Das Urteil ist zur Gesetzesfassung des § 2b EStG ergangen, die bis zum 10. November 2005 galt und durch § 15b EStG ersetzt wurde.

Vertragsmäßige Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse unterliegt dem regulären Einkommensteuersatz

Wird statt laufender Auszahlungen aus einer Pensionskasse eine einmalige Kapitalabfindung gewählt, kommt dafür nicht der ermäßigte Einkommensteuersatz zur Anwendung, wenn das Kapitalwahlrecht bereits in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Stattdessen unterliegt die Abfindung der regulären Einkommensbesteuerung. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Klägerin aufgrund einer Entgeltumwandlung Ansprüche gegen eine Pensionskasse erworben. Es wurde vertraglich geregelt, dass die Versicherte anstelle einer Rente auch eine Kapitalabfindung wählen konnte. Davon machte die Klägerin Gebrauch. Sie begehrte die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuersatzes, weil es sich um eine Zusammenballung von Einkünften in einem einzigen Veranlagungszeitraum handele. Das treffe zwar zu, so das Finanzamt, doch entspreche diese Zusammenballung dem vertragsgemäßen Ablauf der jeweiligen Einkünfteerzielung, was den ermäßigten Steuersatz ausschließe. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Nur bei atypischen Zusammenballungen liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Einkommensteuersatzes vor.

BFH hebt Sanierungserlass des BMF auf

Der Große Senat hält mit Beschluss vom 28.11.2016 den Sanierungserlass des BMF für rechtswidrig, weil er gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Denn das BMF regelt in dem Sanierungserlass steuerliche Erleichterungen für Sanierungsgewinne, die der Gesetzgeber selbst regeln müsste. Immerhin hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne nach § 3 Nr. 66 EStG a. F. im Jahr 1997 ausdrücklich aufgehoben. **Hinweis:** Der Beschluss des Großen Senats hat erhebliche Bedeutung für bilanzierende Unternehmen, die von der Insolvenz bedroht sind. Verzichten die Gläubiger auf ihre Forderungen, fallen bei dem bilanzierenden Schuldner diese Forderungen gewinnerhöhend weg, so dass seit der Aufhebung des § 3 Nr. 66 EStG a. F. ein steuerpflichtiger Sanierungsgewinn entsteht. Dieser Sanierungsgewinn kann zwar bis zur Höhe von 1 Mio. € mit einem Verlustvortrag verrechnet werden, sofern dieser vorhanden ist. Über diesen Betrag hinaus kommt es aber zur Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG im Umfang von 40 %. Muss der Unternehmer auf diese 40 % Steuern zahlen, ist die Sanierung gefährdet. Hier half nun der Sanierungserlass des BMF und gewährte eine Verlustverrechnung ohne die Beschränkung der Mindestbesteuerung, also auch über den Betrag von 1 Mio. € hinaus, und sah anschließend eine vorläufige Stundung und schließlich – nach Abschluss der Sanierung – einen Erlass der Steuern vor. Der Beschluss des Großen Senats hat nun zur Folge, dass der Sanierungserlass des BMF nicht mehr angewendet werden darf. Vielmehr muss nun der Gesetzgeber tätig werden und steuerliche Entlastungen für sanierungsbedürftige Unternehmen regeln. Allerdings gibt es hierbei ein großes Problem: Derartige Entlastungen für wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen dürften europarechtlich unzulässige Beihilfen (Subventionen) darstellen. Dies zeigt das Beispiel der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG, die vom EuG als europarechtswidrig eingestuft worden ist. Will der Gesetzgeber eine Aufhebung seines Gesetzes nicht riskieren, müsste er eine Neuregelung der EU-Kommission anzeigen. Die Neuregelung würde dann erst nach einer Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft treten. Ausblick: Der Gesetzgeber hat inzwischen reagiert und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Steuerbegünstigung von Sanierungsverfahren erkannt. So bittet der Bundesrat (in seiner Drucksache vom 10.03.2017) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen zu prüfen, ob ein neuer § 3a „Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen“ ins Einkommensteuergesetz mit Anwendung auf alle noch offenen Fälle aufgenommen werden soll. Es bleibt abzuwarten, wie und vor allen Dingen wann sich die gesetzgebenden Organe hierzu entscheiden und ob die EU-Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung zu dem Gesetzesvorschlag erteilen wird.

Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen

Nach einer Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern (BayLfSt) vom 20.01.2017 sind bei der Kontierung elektronisch übermittelter Eingangsrechnungen folgende Grundsätze zu beachten: Da es die elektronische Rechnung nicht in Papierform gibt, kann auf ihr kein Kontierungsvermerk angebracht werden. Jedoch kann eine Kontierung über einen Datensatz mit der elektronischen Rechnung verbunden oder durch einen Index oder Barcode elektronisch verknüpft werden. Nach den GoBD muss der Originalzustand der elektronischen Rechnung jederzeit lesbar gemacht werden; etwaige Veränderungen oder Bearbeitungsvorgänge müssen protokolliert und mit der Rechnung abgespeichert werden. Außerdem muss aus der Verfahrensdokumentation ersichtlich sein, wie die Rechnungen erfasst, empfangen, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden. **Hinweis:** Die Verfahrensdokumentation ist noch eine der großen Unbekannten der GoBD. Denn von der AO wird eine Verfahrensdokumentation nicht ausdrücklich verlangt. Die Buchführung muss nach § 145 AO lediglich für einen sachverständigen Dritten verständlich und nachvollziehbar sein. Bei einer automatisierten Buchführung wird die Nachvollziehbarkeit

ohne jegliche Verfahrensdokumentation kaum möglich sein. Jedoch ist zu befürchten, dass die Finanzverwaltung die Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation überspannt und einen Verstoß zum Anlass von Hinzuschätzungen nimmt.

Aufbewahrung von Online-Kontoauszügen

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) nimmt in einer Verfügung vom 30.01.2017 zur Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge (Online-Kontoauszüge) Stellung und macht aber keine Vorgaben zur Aufbewahrung von Online-Kontoauszügen; vielmehr gelten die allgemeinen Grundsätze zur Aufbewahrung elektronischer Dokumente nach der AO sowie nach den GoBD. Das bedeutet: Der Online-Kontoauszug ist in der Form aufzubewahren, in der er elektronisch übermittelt worden ist. Es genügt nicht, den Kontoauszug auszudrucken und nur den Papierausdruck aufzubewahren. Der Online-Kontoauszug ist während der Dauer der Aufbewahrungspflicht zu speichern, gegen Verlust zu sichern und für die digitale Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO bereitzustellen. Wie bei elektronischen Rechnungen soll der Steuerpflichtige verpflichtet sein, den Kontoauszug auf seine Richtigkeit, d. h. Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts, zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren. **Hinweis:** Die vorstehend genannten Grundsätze sollen nach dem BayLfSt auch für die EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG gelten. U. E. ist dies aber zweifelhaft, da die Aufbewahrungspflicht des § 147 AO eine Aufzeichnungspflicht voraussetzt; eine Aufzeichnungspflicht dürfte im Bereich der EÜR aber nur hinsichtlich der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben bestehen, nicht jedoch für das gesamte Konto. Hingegen gibt es nach dem BayLfSt keine Aufbewahrungspflicht für Privatkunden. Allerdings ist hier u. E. die Regelung des § 147a AO zu beachten, der bei Überschreiten der Einkünftegrenze von 500.000 € eine Aufbewahrungspflicht jedenfalls der Bankauszüge, auf denen Einnahmen oder Ausgaben im Sinne von §§ 19 - 22 EStG ausgewiesen sind, begründen kann.

Berücksichtigung einer Leasingsonderzahlung in der Einnahme-/Überschussrechnung/EÜR

Die OFD Nordrhein-Westfalen äußert sich in einer Kurzinfo vom 01.09.2016 zur steuerlichen Behandlung einer Leasingsonderzahlung im Rahmen der EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG. Danach gilt: Die Leasingsonderzahlung für einen betrieblichen Pkw kann im Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht bei einer Leasingdauer von mehr als fünf Jahren gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG – in diesem Fall ist der Abzug auf die Dauer des Leasingvertrags zu verteilen. Kommt es zu einer Nutzungsänderung in einem Folgejahr, soll der Bescheid für das Jahr der Zahlung geändert werden, nach § 164 Abs. 2 AO bei einem Vorbehaltsbescheid oder in allen anderen Fällen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO wegen eines rückwirkenden Ereignisses. Die Änderung nach § 175 AO setzt aber voraus, dass die Nutzungsänderung nach dem 31.12. des Jahres der Zahlung und nach dem Erlass des Steuerbescheids für das Jahr der Zahlung erfolgt ist. Sonst kommt eine Änderung nur nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO wegen neuer Tatsachen in Betracht. Die Auffassung der OFD kann anhand des folgenden Beispiels erläutert werden: Beispiel: A ermittelt seinen Gewinn durch EÜR und zahlt im Juli 2014 eine Leasingsonderzahlung in Höhe von 20.000 € für einen betrieblich genutzten Pkw; die Leasingdauer beträgt vier Jahre. Er macht die Zahlung als Betriebsausgabe geltend, und der ESt-Bescheid für 2014 wird im Jahr 2015 bestandskräftig. Ab Januar 2016 sinkt die betriebliche Nutzung des Pkw auf unter 10 %. Nach Ansicht der OFD ist der Bescheid für 2014 nun nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu Ungunsten des A zu ändern. Der Betriebsausgabenabzug wird jetzt nur noch für den Zeitraum Juli 2014 bis Dezember 2015 anerkannt, also für 18 Monate. Für die verbleibenden 30 Monate (Januar 2016 bis Juni 2018) entfällt der Betriebsausgabenabzug. Daher wird

der Betriebsausgabenabzug des Jahres 2014 um 30/48 und damit um 12.500 € rückwirkend gekürzt. Im Umfang von 7.500 € bleibt der Betriebsausgabenabzug im VZ 2014 erhalten. **Hinweis:** U. E. ist die Auffassung der OFD zweifelhaft. Denn die geänderte Pkw-Nutzung ab Januar 2016 wirkt nicht auf das Jahr 2014 zurück. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gesetz den Betriebsausgabenabzug von vornherein an eine bestimmte Nutzungsdauer knüpft, wie etwa in § 7g EStG. Im Übrigen müsste die OFD auch den umgekehrten Fall unter § 175 AO fassen und eine Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen zulassen. Unterlässt A also den Betriebsausgabenabzug im Jahr 2014, weil er den Pkw zu weniger als 10 % betrieblich nutzt, und erhöht er den Nutzungsanteil auf mehr als 50 % ab Januar 2016, müsste nach der OFD nun eine rückwirkende Änderung des Steuerbescheids für 2014 zulässig sein. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die OFD in diesem Fall eine Änderung zulassen würde.

Anhebung der Schwelle bei GWG (BMW)

Seit 1964 ist sie unverändert: die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter. Ab 1.1.2018 soll sie nach einer Pressemitteilung des BMWi vom 7.3.2017 auf 800 € steigen. Die Koalitionsfraktionen haben sich darauf als Beitrag zum Bürokratieabbau insbesondere für Mittelständler und Handwerksbetriebe verständigt. Offen ist, wann ein Gesetzentwurf kommt, wie die Neuregelung aussehen soll und ob z. B. der bisherige Sammelposten gem. § 6 Abs. 2a EStG erhalten bleibt. **Hinweis:** Normalerweise müssen Unternehmen Wirtschaftsgüter über mehrere Jahre abschreiben, meistens fünf Jahre oder länger. In dieser Zeit müssen die Güter in einem Anlagenregister aufgeführt werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter können aber bereits in dem Jahr abgeschrieben werden, in dem das Unternehmen sie angeschafft hat, die sog. Sofortabschreibung. Mit der Anhebung des Schwellenwerts für die Sofortabschreibung entfallen künftig für viele Wirtschaftsgüter Aufzeichnungspflichten.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids bei Eintritt einer nachträglichen wirtschaftlichen Belastung

Die Erbschaftsteuer erfasst die beim Erben eintretende Bereicherung. Die bei einem Erwerb von Todes wegen ermittelten Werte des Vermögensanfalls sind deshalb um die Nachlassverbindlichkeiten zu mindern. Auch Steuerschulden des Erblassers gehören zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Erben des 2007 verstorbenen Vaters waren seine drei Kinder. Die auf die Erben entfallende Erbschaftsteuer wurde im März 2008 festgesetzt. Im Juli 2012 änderte das Finanzamt Einkommensteuerbescheide des Vaters. Ein bisher steuerfrei behandelter Sanierungsgewinn wurde als steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn erfasst. Die Erben mussten hohe Nachzahlungen leisten. Sie beantragten die Änderung der Erbschaftsteuerbescheide unter Berücksichtigung der nachträglich gegenüber dem Vater festgesetzten Einkommensteuern. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Es vertrat die Auffassung, dass eine Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung nicht in Betracht komme, da mit Ablauf des Jahres 2011 Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Das Finanzgericht gab den Erben Recht und entschied, dass ein bestandskräftiger Erbschaftsteuerbescheid noch geändert werden kann, wenn nachträglich eine wirtschaftliche Belastung der Erben eintritt. Der Bundesfinanzhof muss sich nun erstmals mit dieser Thematik beschäftigen.

Keine Steuerermäßigung bei einem nach ausländischem Recht der Erbschaftsteuer unterlegenen Vorerwerb

Bei einem nach ausländischem Recht besteuerten Vorerwerb ist für den nachfolgenden Erwerb von Todes wegen desselben Vermögens durch Personen der Steuerklasse I keine Steuerermäßigung zu gewähren. Fällt bei einer Person der Steuerklasse I im Erbfall Vermögen an, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Personen in dieser Steuerklasse erworben wurde, ermäßigt sich der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag. Die Steuerermäßigung knüpft nach dem Gesetzeswortlaut an die Voraussetzung, dass für den Erwerb „nach diesem Gesetz“ eine Steuer zu erheben war. Wurden in einem solchen Fall Steuern im Ausland erhoben, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

5. Gewerbesteuer

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb u. a. ein Teil der gezahlten Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens hinzugerechnet. Voraussetzung für eine Hinzurechnung ist, dass das angemietete oder gepachtete unbewegliche Wirtschaftsgut zum Anlagevermögen gehören würde, wenn der Mieter Eigentümer wäre. Bei Messeständen verhält es sich in der Regel so, dass die Stellflächen von Durchführungsgesellschaften vermietet werden. Die vermieteten Flächen wären bei der Durchführungsgesellschaft auch dann kein Anlagevermögen, wenn sie in ihrem Eigentum stünden, weil die Gesellschaft die konkreten Flächen nicht ständig für den Gebrauch im Betrieb vorhalten würde. Folglich liegen die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung nicht vor. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verlustfeststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuermessbescheid

Der Gewerbeertrag eines Jahrs ist um die Fehlbeträge vorangegangener Jahre zu kürzen (Anrechnungsjahr). Es handelt sich um den verbleibenden vortragsfähigen und verrechenbaren Fehlbetrag am Ende des zurückliegenden Jahrs. Die Höhe des verrechenbaren Fehlbetrags ergibt sich aus einem Verlustfeststellungsbescheid. Im Rahmen des Verlustfeststellungsverfahrens eines Jahrs sind auch solche Umstände zu berücksichtigen, die während des Jahrs zum Untergang eines vortragsfähigen Gewerbeverlusts führen. Dazu gehört auch ein Wegfall der Unternehmensidentität. Dabei handelt es sich um die Frage, ob der im Anrechnungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch ist mit dem Gewerbebetrieb, der im Entstehungsjahr des Fehlbetrags bestanden hat. Daneben ist im Zuge der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags über die sachliche Steuerpflicht zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere über Beginn und Ende des laufenden Betriebs zu bestimmen. Beide, Unternehmensidentität und sachliche Steuerpflicht, enden mit der dauerhaften Einstellung des Betriebs. Wird der Betrieb im Laufe eines Jahrs eingestellt, endet die sachliche Steuerpflicht. Dadurch kann auch keine Unternehmensidentität mehr vorliegen. Folglich ist zum Ende dieses Jahrs auch keine Verlustfeststellung mehr vorzunehmen, denn nur vortragsfähige Fehlbeträge sind gesondert festzustellen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs folgt daraus, dass ein Verlustfeststellungsbescheid für den Gewerbesteuermessbescheid bindend ist. Er ist Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuermess- und Verlustfeststellungsbescheid des Folgejahrs.

6. Grunderwerbsteuer

Verkauf eines Grundstücks von einer juristischen Person des Privatrechts an eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt der Grunderwerbsteuer

Verkauft eine juristische Person des Privatrechts (z. B. GmbH oder AG) ein Grundstück an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde oder einen Kreis), unterliegt dieser Verkauf der Grunderwerbsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts alleinige Anteilseignerin der juristischen Person des Privatrechts ist; dadurch wird letztere nicht zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung kann es hingegen geben, wenn sowohl der Grundstücksveräußerer als auch der Grundstückserwerber juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Keine Änderung des steuerlichen Einlagekontos und keine nachholbare Bescheinigung bei nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung

Kapitalgesellschaften haben nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen am Schluss ihres Wirtschaftsjahrs auf einem steuerlichen Einlagekonto auszuweisen. Begrifflich handelt es sich bei „nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen“ um Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb mit Ausnahme des Stamm- oder Grundkapitals zugeführt werden. Der Posten ist, ausgehend vom Bestand am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, laufend um die jeweiligen Zu- und Abgänge bis zum Ende des nachfolgenden Wirtschaftsjahrs fortzuschreiben. Die Aufzeichnungen erfolgen nicht in der laufenden Buchhaltung. Sie können formlos unter Angabe des Zeitpunkts, der Art des Zu- oder Abgangs und der mutmaßlichen Höhe geführt werden. Aufgrund einer jährlich dem Finanzamt zu überreichenden Feststellungserklärung wird der Bestand dieses Einlagekontos zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs durch einen Steuerbescheid gesondert festgestellt. Leistungen der Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner mindern den Wert des Einlagekontos, soweit sie den am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandenen ausschüttungsfähigen Gewinn übersteigen. Die Gesellschaft ist in diesen Fällen dem Anteilseigner gegenüber verpflichtet, ihm eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Daraus haben der Name und die Anschrift des Anteilseigners, die Höhe der Leistung, um die das Einlagekonto gemindert wurde, und der Zahltag hervorzugehen. Wurde bis zum Tag der erstmaligen Bekanntgabe des Feststellungsbescheids keine Steuerbescheinigung erteilt, gilt die Leistung als mit 0 € bescheinigt. Eine fehlende Bescheinigung kann nicht mehr nachgeholt werden. Damit gilt die Einlagerückgewähr als nicht erfolgt. Die Folge davon ist, dass die Gesellschaft für den Gesamtbetrag der Leistung Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hat. Der Anteilseigner muss die Ausschüttung als steuerpflichtige Dividende versteuern. Nach einem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts sind diese Grundsätze auch bei einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) anzuwenden, die erst im Rahmen einer später durchgeführten Betriebsprüfung festgestellt wird. Die daraus resultierenden negativen Folgen der höheren steuerlichen Belastung einer vGA gegenüber einer offenen Gewinnausschüttung sind nach Auffassung des Gerichts hinzunehmen. Eine daraus resultierende mögliche verfassungsrechtlich bedenkliche unbillige Rechtsfolge ist u. U. einer Billigkeitsmaßnahme in Gestalt eines teilweisen oder vollständigen Erlasses zugänglich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Dienstwagen

Der BFH hat in zwei grundlegenden Entscheidungen vom 30.11.2016 die Zuzahlungen von Arbeitnehmern im Rahmen der Nutzung eines Dienstwagens beurteilt, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch privat nutzen darf. Danach gilt: Übernimmt der Arbeitnehmer bestimmte laufende Kosten des Dienstwagens, mindern diese Zahlungen den geldwerten Vorteil, der sich nach der 1 %-Methode oder Fahrtenbuchmethode ergibt. Denn insoweit ist der Arbeitnehmer nicht bereichert. Beispiel: Arbeitnehmer A darf seinen Dienstwagen auch privat nutzen (Bruttolistenpreis 50.000 €). Er muss aber die Benzinkosten selbst tragen; dies sind jährlich 4.000 €. A führt kein Fahrtenbuch. Der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Methode beträgt 6.000 € ($12 \cdot 1\%$ von 50.000 €). Hiervon sind die Benzinkosten in Höhe von 4.000 € abzuziehen, so dass A nur einen Betrag von 2.000 € versteuern muss. **Hinweis:** Der Arbeitnehmer muss die von ihm getragenen Aufwendungen darlegen und nachweisen. Allein eine Darstellung oder Behauptung seines Aufwands reicht nicht aus. Den geldwerten Vorteil mindern auch Nutzungsentgelte des Arbeitnehmers, z. B. eine monatliche Kostenbeteiligung, weil insoweit ebenfalls keine Bereicherung besteht. Allerdings führt dies höchstens zu einer Minderung auf einen Wert von 0 €. Ein negativer Betrag ist nach dem BFH steuerlich nicht zu berücksichtigen. Beispiel: Arbeitnehmer A darf seinen Dienstwagen auch privat nutzen (Bruttolistenpreis 50.000 €). Er muss seinem Arbeitgeber aber ein monatliches Entgelt von 600 € zahlen (7.200 € im Jahr). A führt kein Fahrtenbuch. Hier beträgt der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Methode 6.000 € ($12 \cdot 1\%$ von 50.000 €). Hiervon ist das Nutzungsentgelt von 7.200 € bis auf einen Betrag von 0 € abzuziehen. A muss daher keinen geldwerten Vorteil versteuern. Er kann aber nicht den negativen Betrag von 1.200 € absetzen. Nach dem BFH stellt der negative Betrag von 1.200 € weder eine negative Einnahme noch Werbungskosten dar: Negative Einnahmen liegen nicht vor, weil der Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn zurückzahlt; vielmehr zahlt er das Nutzungsentgelt, um den Dienstwagen nutzen zu können. Um Werbungskosten handelt es sich ebenfalls nicht, weil der Arbeitnehmer das Nutzungsentgelt nicht zahlt, um den Dienstwagen beruflich zu nutzen, sondern um ihn privat zu nutzen. Damit fehlt es an der beruflichen Veranlassung. **Hinweis:** Der BFH widerspricht damit auch der Auffassung des BMF, das zwar die Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer als wertmindernd berücksichtigt, nicht aber die Übernahme laufender Betriebskosten durch den Arbeitnehmer. Aus Sicht des BFH gibt es aber keinen Grund, zwischen Leasingraten und einzelnen Kfz-Kosten zu unterscheiden, da in Leasingraten auch einzelne Kosten wie Benzinkosten oder Versicherungsbeiträge enthalten sind.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Organisatorische Eingliederung bei umsatzsteuerlicher Organschaft auch ohne nominelle Personenidentität der Leitungsgremien möglich

Im Umsatzsteuerrecht ist jeder selbstständige Unternehmer (z. B. Einzelunternehmer, Personen- oder Kapitalgesellschaft) ein eigenes Steuersubjekt. Ist allerdings eine juristische Person, z. B. eine GmbH, nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (sog. Organträger) eingegliedert, liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. In diesem Fall ist die juristische Person als Organgesellschaft nicht selbstständig, sondern Teil der Organschaft. Umsätze zwischen den Unternehmensteilen einer Organschaft unterliegen nicht der Umsatzsteuer, so dass dies steuerlich vorteilhaft sein kann. Der Bundesfinanzhof hat jetzt über eine interessante Frage zur organisatorischen Eingliederung entschieden. Diese erfordert grundsätzlich eine personelle Verflechtung zwischen dem Organträger und der Geschäftslei-

tung der Organgesellschaft, bei der jederzeit sicherzustellen ist, dass der Organträger seinen Willen auch im Tagesgeschäft bei der Organgesellschaft durchsetzen kann. Im entschiedenen Fall war der Vater (V) Geschäftsführer der V-GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Halten der 100%igen Beteiligung an der A-GmbH war. Geschäftsführer der A war S, der Sohn von V. Vertragsgemäß durfte V dem S alle Anweisungen zur Geschäftsführung erteilen und führte praktisch die Geschäfte der A, ohne S einzubeziehen. Das Gericht entschied, dass auch hier eine organisatorische Eingliederung vorliegt. V war zwar kein nomineller Geschäftsführer der A, führte aber aufgrund seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Macht tatsächlich deren Geschäfte. Allerdings wurde die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, um festzustellen, ob die V-GmbH neben dem Halten der Beteiligung an der A auch eine eigene Unternehmenstätigkeit ausübt. Nur in diesem Fall kann sie Organträger sein.

Ort der Lieferung bei Versendung über Konsignationslager

Eine spanische Produktions- und Handelsgesellschaft (S) verkaufte Waren an eine deutsche Firma. Die Lieferung der in Spanien produzierten Waren wurde über ein in Deutschland belegenes Auslieferungslager von S abgewickelt. Hierzu hatte der deutsche Abnehmer einen Dienstleistungsvertrag mit dem Lagerbetreiber abgeschlossen. Die Beauftragung des Lagerbetreibers erfolgte im Namen und für Rechnung der S. Dies hatte der deutsche Abnehmer der S zu festgelegten Rahmenbedingungen vorgeschrieben. Der Lagerhalter sollte verschiedene Dienstleistungen in Bezug auf die eingelagerten Waren erbringen (z. B. Ausladen, Einlagern, Entnahme von Stichproben). Der deutsche Abnehmer hatte jederzeit Zugang zu den gelagerten Waren. Fraglich war, ob durch S zunächst ein Verbringen eigener Waren in das Auslieferungslager erfolgte und erst zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Inlandslieferung ausgeführt wurde. Dieser Auffassung widersprach der Bundesfinanzhof. Wird der Gegenstand der Lieferung durch Lieferer oder Abnehmer befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Der Abnehmer muss im Zeitpunkt der Versendung feststehen. Die Versendung muss zu einem Gelangen des Liefergegenstandes an den Abnehmer führen; die Versendung darf daher nicht abgebrochen werden. Eine nur kurzzeitige Lagerung nach dem Beginn der Versendung ist kein Abbruch. Daher ist das kurzzeitige Bringen in ein inländisches Lager, um die Lieferung nach Eingang der Zahlung herauszugeben, kein Abbruch. Eine Einlagerung für den beim Beginn der Versendung bereits feststehenden Abnehmer nur für kurze Zeit, um den produktionsbedingt beim Abnehmer für die nächsten Tage und Wochen benötigten Warenbedarf zu decken, unterbricht noch nicht die im Streitfall in Spanien begonnenen Versendungen.

Zuordnung zum Unternehmensvermögen bis zum 31. Mai beachten

Unternehmer, die im Jahr 2016 den Vorsteuerabzug aus gemischt genutzten Gegenständen geltend machen wollen, müssen den 31.05.2017 beachten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss der betroffene Gegenstand ganz bzw. anteilig nachvollziehbar dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Falls dies nicht bereits durch einen Vorsteuerabzug in den Umsatzsteuervoranmeldungen dokumentiert wird, sollte dies bewusst in einer vor dem 01.06.2017 eingereichten Umsatzsteuererklärung nachgeholt werden.

Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge als sachgerechter Maßstab für Vorsteueraufteilung eines Blockheizkraftwerks

Verwendet der Unternehmer einen Gegenstand teilweise zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, muss er die auf die Anschaffung bzw. Herstellung und den Betrieb des Gegenstands entfallende Umsatzsteuer aufteilen, da er diese nur anteilig als Vorsteuer geltend machen kann. Im vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall speiste der Unternehmer den beim Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) anfallenden Strom in das öffentliche Netz ein, während er die produzierte Wärme für das Beheizen der Gewächshäuser seines Gärtnereibetriebs nutzte. Die Umsätze aus dem Gartenbaubetrieb versteuerte er nach Durchschnittssätzen, so dass ein weiterer Vorsteuerabzug aus dem BHKW entfiel. Die Finanzverwaltung sieht in diesem Fall eine Aufteilung nach dem Verhältnis der produzierten Mengen, umgerechnet in kWh, vor. Demgegenüber sieht der Bundesfinanzhof als sachgerechten Maßstab für die Aufteilung der auf die Anschaffung und den Betrieb des BHKW anfallenden Vorsteuer das Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge an. Eine Aufteilung nach der produzierten Leistung in kWh sei nicht sachgerecht, weil die durch den Betrieb des BHKW erzeugten Produkte hinsichtlich ihrer Nutz- und Verwertbarkeit nicht miteinander vergleichbar seien. Im Streitfall erhöhte sich damit der abzugsfähige Teil der Umsatzsteuer auf die Eingangsleistungen um mehr als 50 % (nämlich von 56,4 % auf 86 %).

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Keine Gemeinnützigkeit eines eingetragenen Vereins zur Pflege der Grillkultur

Für die steuerliche Behandlung eingetragener Vereine sind die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts von großer Bedeutung. Die Gewährung einiger Steuervergünstigungen hängt davon ab, ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss ein Verein eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Er muss nach seiner Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern. Ein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein ist von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Befreiung gilt für die ideelle Tätigkeit (Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke), die Vermögensverwaltung und den steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Gemeinnützige Vereine werden allerdings mit den Überschüssen aus **ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** zur Körperschaft- und Gewerbesteuer herangezogen, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen. Ein Verein zur Förderung des Sports erfüllt i .d. R. die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Sport umfasst alle Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und der körperlichen Ertüchtigung dienen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Grillsport nicht als Sport anzusehen ist. Auch sonstige gemeinnützigkeitsrechtliche Voraussetzungen sind nach diesem Urteil bei einem Verein zur Förderung der Grillkultur nicht erfüllt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Möglichkeit der Änderung eines Einkommensteuerbescheids wegen irriger Beurteilung des Sachverhalts in einem anderen Bescheid

Ein Steuerpflichtiger erhielt im Jahr 2005 Kirchensteuererstattungen für die Jahre 2000 bis 2003. Dadurch ergab sich für 2005 ein Erstattungsbetrag, der die Kirchensteuerzahlungen des Jahrs überstieg. Diesen verrechnete das Finanzamt zunächst mit der im Jahr 2004 gezahlten Kirchensteuer. Der dann noch verbleibende Überhang wurde mit den Kirchensteuerzahlungen für 2003 verrechnet. Auf die Klage gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid für 2004 wurde die finanzamtsseitig durchgeführte Verrechnung wieder rückgängig gemacht. Der aus der Verrechnung von Kirchensteuerzahlungen und Erstattungen resultierende Überhang eines Jahrs ist nicht auf das nächst jüngere Zahlungsjahr zu übertragen, sondern dem jeweiligen Zahlungsjahr zuzuordnen. Das Finanzamt änderte daraufhin die Veranlagungen für die Jahre 2000 bis 2003. Dagegen machte der Steuerpflichtige eingetretene Verjährung geltend. Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids ist möglich, wenn das Finanzamt einen Sachverhalt irrtümlich in einem anderen Bescheid berücksichtigt hat, der aber auf Antrag des Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten geändert wurde. Das gilt auch, wenn das Finanzamt bei Erlass des ursprünglichen Bescheids wissentlich falsch gehandelt hat. Die erfolgreiche Anfechtung eines Bescheids hat zur Folge, dass finanzamtsseitig derselbe Sachverhalt im richtigen Steuerbescheid berücksichtigt werden kann. Voraussetzung ist lediglich, dass die Änderung innerhalb festgelegter Fristen vorgenommen wird. Diese Voraussetzungen waren im Urteilsfall erfüllt.

Zinslauf für Hinterziehungszinsen

In die Berechnung des Zinslaufs für Hinterziehungszinsen bei der Schenkungsteuer ist nach dem Urteil des FG Münster vom 24.11.2016 neben den Anzeige- und Erklärungsfristen auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einzubeziehen.

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Auch Investoren dürfen Eigenbedarf geltend machen

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs dürfen auch Investoren von Personengesellschaften Mietwohnungen wegen Eigenbedarfs kündigen. Das Gericht hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, nachdem die Vorinstanz diese in einem Streitfall infrage gestellt hatte. Mieter müssen folglich auch in Zukunft damit rechnen, dass ihnen die Gesellschafter einer Investorengemeinschaft unter Hinweis auf Eigenbedarf die Wohnung kündigen. Eine aus vier Gesellschaftern bestehende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts hatte ein Mietshaus gekauft, um die Immobilie zu sanieren und in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Einer der Gesellschafter hatte wegen Eigenbedarfs seines Kindes den Mietvertrag eines Mieters gekündigt, der mehr als 30 Jahre die Wohnung bewohnt hatte. Nach Auffassung der Richter können zwar nur natürliche Personen Eigenbedarf anmelden. Die Gesellschafter einer Personengesellschaft unterscheiden sich aber letztlich nicht von einem privaten Hauseigentümer oder einer Erbengemeinschaft, die ebenfalls aus verschiedenen Personen mit Eigenbedarf bestehen kann. Die Richter räumten ein, eine Schutzlücke für Mieter zu sehen. Diese zu schließen liege aber beim Gesetzgeber. Im Ergebnis stellt die Entscheidung Mieter nunmehr sogar schlechter. Denn bislang war eine Eigenbedarfskündigung unwirksam, wenn es der Vermieter versäumte, dem Mieter als Ersatz eine vergleichbare

freie Wohnung im selben Haus oder derselben Wohnanlage anzubieten. Zukünftig ist dies nicht mehr erforderlich. Ein derart gekündigter Mieter hat allenfalls Anspruch auf Schadensersatz, etwa für entstandene Umzugskosten.

Mieter dürfen ihre Miete später zahlen

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs können sich Mieter mehr Zeit lassen, um die Miete an den Vermieter zu überweisen. Entgegen dem Wortlaut vieler Formularverträge ist es nicht erforderlich, dass die Miete am dritten Werktag eines Monats beim Vermieter eingeht. Es ist ausreichend, wenn das Geld bis zu diesem Zeitpunkt bei der Bank eingezahlt und der Dauer- bzw. Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Die meisten Formularverträge orientieren sich am Gesetz. Danach muss die Miete spätestens bis zum dritten Werktag der einzelnen Zeitabschnitte, nach denen sie bemessen ist, entrichtet werden. Diese Regelung wurde bisher so ausgelegt, dass die Miete spätestens am dritten Werktag des Monats beim Vermieter eingegangen sein muss. Nach Auffassung des Gerichts wird der Gesetzesbegriff „entrichten“ jedoch so verstanden, dass es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt, dass der Mieter seiner Bank spätestens bis zum dritten Werktag des Monats den Überweisungsauftrag erteilt und sein Konto eine ausreichende Deckung aufweist. Anderenfalls bürde man dem Mieter das Risiko für Verzögerungen bei der Bank auf und benachteilige ihn hierdurch unangemessen. Folglich sei eine solche Klausel unwirksam.

Reform des Insolvenzanfechtungsrechts beschlossen

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur sogenannten Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO ist in den letzten Jahren völlig ausgeufert. Die Einräumung großzügiger Zahlungsbedingungen an Abnehmer, die sich – oft auch nur vorübergehend – in einer angespannten finanziellen Situation befinden, geriet dadurch mehr und mehr zum unkalkulierbaren Risiko. Der Bundestag hatte das Reformgesetz Mitte Februar 2017 beschlossen, in der Sitzung vom 10.03.2017 hat der Bundesrat auf einen Einspruch verzichtet. Damit kann das Reformgesetz kurzfristig ausgefertigt werden und nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten in Kraft treten. Das neue Recht wird dann auf alle Insolvenzverfahren anwendbar sein, die nach diesem Inkrafttreten eröffnet werden. Die neue Zinsregelung gilt sogar rückwirkend für bereits laufende Insolvenzverfahren. **Die wesentlichen Änderungen im Überblick:**

- Die Anfechtungsfrist der Vorsatzanfechtung wird für alle Sicherungen und Befriedigungen von 10 auf 4 Jahre herabgesetzt.
- Bei (Raten-) Zahlungsvereinbarungen gilt künftig eine Vermutung dahingehend, dass der andere Teil keine Kenntnis von einer Zahlungsunfähigkeit hatte. Dies verkehrt die bisher von der Rechtsprechung praktizierte Rechtslage in ihr Gegenteil.
- Bei kongruenten Deckungen (bei denen ein Schuldner eine Leistung in der geschuldeten Art und Weise bei Fälligkeit erbringt) gilt künftig, dass die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners nur vermutet werden kann, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners hatte. Nach derzeitigem Recht gilt diese Vermutung bereits dann, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von einer nur drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat. Mit der Neuregelung werden die Anforderungen an die Darlegung des Insolvenzverwalters für eine Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Vertragspartners erheblich verschärft.

- Der sogenannte Bargeschäftseinwand des § 142 InsO, wonach die Anfechtung bei unmittelbar gleichwertigem Leistungsaustausch ausgeschlossen ist, wird ausgeweitet. Zum einen wird zukünftig bei der Frage, was „unmittelbar“ bedeutet, berücksichtigt werden, was in der betreffenden Branche üblich ist. Zum anderen werden Lohnzahlungen an Arbeitnehmer umfassender als Bargeschäfte geschützt als bisher. Schließlich wird der Bargeschäftseinwand zukünftig auch die Vorsatzanfechtung ausschließen, wenn nicht ein unlauteres Verhalten vorliegt. Bisher galt die Bargeschäftsausnahme nicht für die Vorsatzanfechtung. Die Rechtsprechung hatte in Fällen von bargeschäftsähnlichem Leistungsaustausch jedoch in der Regel den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners verneint. Auch wenn die Praxis erst noch zeigen muss, was genau im Rahmen der Insolvenzanfechtung „unlauter“ ist, erhöht die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bargeschäfts doch die Rechtssicherheit.
- Für die Verzinsung von Anfechtungsansprüchen gelten nun die allgemeinen Regeln (also erst ab Verzug oder Rechtshängigkeit). Die bisherige Verzinsung der Anfechtungsansprüche von der Insolvenzeröffnung an, hatte zu Fehlanreizen (der besonders späten Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen) geführt, die nun beseitigt werden.
- Nicht durchsetzen konnte sich der Vorschlag aus dem Regierungsentwurf, Leistungen, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung erbracht werden, als kongruente Deckungen einzustufen und damit deren Anfechtung zu erschweren.

Zahlungsvereinbarungen für Unternehmen vorteilhaft

Die Neuregelungen sind zu begrüßen und werden voraussichtlich helfen, die Insolvenzanfechtung auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Insbesondere die Umkehr der Vermutungswirkung von Zahlungserleichterungen wird erhebliche Auswirkungen auf den Umgang mit „kriselnden“ Vertragspartnern im Geschäftsverkehr haben. Bisher galt, dass die Vereinbarung von Zahlungserleichterungen und insbesondere von Ratenzahlungen die Gefahr einer Insolvenzanfechtung drastisch erhöhte. Zukünftig ist das Gegenteil zu erwarten: Zahlungsvereinbarungen hinsichtlich aufgelaufener Posten können bei entsprechender Gestaltung nun sogar helfen, die Anfechtungsrisiken für den weiteren Leistungsaustausch mit dem betreffenden Kunden zu senken. Unternehmen sollten sich daher umfassend auf das neue Recht einstellen, um dessen Vorteile für sich zu nutzen und teure Anfechtungen zu vermeiden. Dazu gehört eine entsprechende Gestaltung der Verträge und gegebenenfalls der AGB ebenso wie eine Anpassung des hausinternen Controllings und Forderungsmanagements in Bezug auf die neue Rechtslage.